

Parkverbot im Stall

Hoflader Hubstapler, Teleskoplader und Traktoren an Futtermischwagen müssen in einen separaten Raum mit erhöhtem Brandwiderstand abgestellt werden. Allerdings ist heutige Hoftechnik während der überwiegenden Zeit des Tages im Einsatz und aus arbeitstechnischen Gründen am Einsatzort abgestellt. Die heutigen Brandschutznormen entsprechen somit nicht mehr der Praxis.

Führte die Missachtung von Brandschutzvorschriften zu einem Brandfall, kann dies bezüglich Strafverfolgung und Versicherungsleistungen für den Eigentümer fatale Folgen haben. Weil die Brandschutznormen jedoch nicht mehr der heutigen Praxis entsprechen, will die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das landwirtschaftliche Bauen und Hoftechnik (ALB-CH), mit einer praxis-

tauglicheren Regelung den Hebel ansetzen.

Passiver und aktiver Brandschutz

Brandschutzmassnahmen zwecken den Schutz von Personen, Tieren und Sachwerten vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden. Dabei wird zwischen vorbeugendem oder passivem und abwehrendem oder aktivem Brandschutz unterschieden. Zum passiven Brandschutz

zählt alles, was Brände möglichst gar nicht entstehen lässt sowie die bestmögliche Vorbereitung von Lösch- und Rettungsmassnahmen. Der abwehrende oder aktive Brandschutz umfasst alle Massnahmen zur Rettung von Mensch und Tier sowie zur Brandbekämpfung. In der Schweiz sind die Kantone für den Erlass und den Vollzug der Brandschutzvorschriften zuständig. Damit bilden die kantonalen Gesetz-

gebungen die Grundlagen für den Brandschutz. Für die Vereinheitlichung des Brandschutzes in der Schweiz erlässt die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) Brandschutzvorschriften. Diese sind heute in der Mehrheit der Kantone rechtlich verankert und werden angewandt. Für Neubauten sind die VKF-Vorschriften einzuhalten. Die baulichen Brandschutzmassnahmen sind mit der Eingabe zur Baubewilligung anzugeben und werden von der Baubehörde und der Feuerpolizei geprüft und genehmigt. Die VKF-Vorschriften regeln, dass landwirtschaftliche Bauten als Mehrgebäudeställe untereinander reduzierte Schutz-



Bild: Archiv

Gemäss Brandschutzrichtlinie dürfen Traktoren zwischen den Fütterungszeiten nicht im Tenn abgestellt sein. Dies entspricht vor allem bei modernen Ställen nicht der Praxis. Die ALB-CH erarbeitet derzeit einen Vorschlag, wie eine zusätzliche Regelung für im Stall abgestellte Fahrzeuge aussehen könnte.

abstände aufweisen können, sofern die Arealfläche 2400 m² bzw. 1200 m² bei mehrgeschossigen brennbaren Bauten nicht übersteigt. Andere Nutzungen sind mit brandabschnittbildenden Bauteilen abzutrennen. Nebst der bekannten Brandschutzmauer zwischen Wohn- und Ökonomie teil sowie der Decke zwischen Tierbereich und anderen Nutzungsbereichen ist auch vorgeschrieben, dass Räume, in denen Motorfahrzeuge abgestellt werden, vom angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Räumen mit einem erhöhten Feuerwiderstand abzutrennen sind.

Unsicherheiten und Widersprüche zu den Vorschriften

Mit dieser Formulierung wird ausgeschlossen, dass Motorfahrzeuge in einem Ökonomiegebäude ausserhalb eines solchen Brandabschnitts ab-

gestellt werden dürfen. Das bedeutet, dass Hoflader, Stapler, Teleskoplader oder auch Traktoren an Futtermischwagen zwischen den Einsätzen nicht im Futtertenn stehen bleiben dürfen. Der Ursprung dieser Vorschrift liegt in der Überlegung, dass Verbrennungsmotoren vor allem in den alten Hocheinfahren eine gefährliche Zündquelle darstellen und in Verbindung mit leicht brennbaren Materialien zu einer verheerenden Kettenreaktion führen können.

Neubauten weniger brandgefährdet

In der Praxis hat sich die Situation in den letzten Jahren allerdings grundlegend geändert, was zu Unsicherheiten aber auch zu Widersprüchen geführt hat. Auf vielen Betrieben wird diese Richtlinie deshalb aus organisatorischen und arbeitswirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten. Dies hat mehrere Gründe: Umfassten landwirtschaftliche Bauten früher in der Regel ein Gebäude mit Wohn-, Ökonomie-, Lagerungs- und Remisenteil, geht der Trend heute zu getrennten Funktionsbereichen, wo Futterlagerung, Tierbereich und zum Teil auch Melkerei getrennt sind, um die wachsenden Herdengrössen arbeitstechnisch bewältigen zu können. Neubauten weisen oft keine Heulage mehr auf und vielfach wird Silage anstelle von Heu gefüttert. Hinzu kommt, dass moderne Stallgebäude entweder grosse Raumkubaturen mit Mindesttraufhöhen von 4 m aufweisen oder so einfach gebaut sind, dass sie keine von allen Seiten umschlossenen Räume mehr aufweisen. Dies führt automatisch auch zu grösseren Distanzen zwischen leicht brennbaren Materialien. Mit solchen Baukonzepten verbunden erreichen Tierhaltungsbetriebe heute eine

Feuer ist teuer

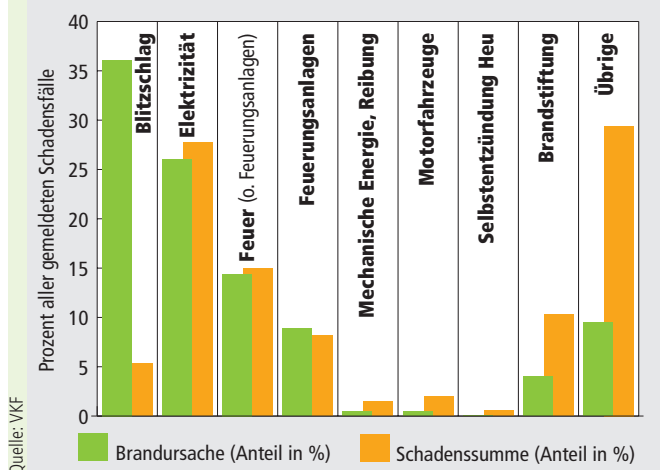
Ein Brand ist ein einschneidendes Erlebnis. Der überwiegende Teil des Kapitals eines landwirtschaftlichen Betriebs ist in Gebäuden, Einrichtungen und Tierbeständen gebunden. Nur wenige Minuten reichen aus, um ganze Betriebsexistenzen auszulöschen. Feuer verursacht in der Schweiz jährlich zwischen 20 bis 50 Todesopfer. Laut Statistik der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) ereignen jährlich rund 15 000 durch Feuer verursachte Gebäudeschäden mit einer jährlichen durch die Gebäudeversicherungen ausbezahlten Schadenssumme von rund 280 Millionen Franken. Über 1500 Brandfälle ereignen sich auf landwirtschaftlichen Betrieben. Sie beanspruchen rund 42 Millionen Franken der durch die Gebäudeversicherungen ausbezahlten Versicherungsleistungen. Als Brandursache wird

gemäss dieser Statistik am häufigsten Blitzschlag, gefolgt von Elektrizität und Feuerentfachung sowie Feuerungsanlagen ermittelt. Abgestellte Motorfahrzeuge sind aber selten Ursache für einen Brand. Landwirtschaftliche Gebäude gelten als besonders brandgefährdete Objekte mit einer Vielzahl an möglichen Zündquellen. Grosse Holzkonstruktionen und die Lagerung leicht brennbarer Materialien begünstigen die Brandentwicklung. Hinzu kommt, dass viele Höfe abgelegen sind, teilweise über ungenügende Löschwasserversorgung verfügen und es deshalb häufig zu grossen Schäden kommt. Dem Brandschutz kommt deshalb eine zentrale Bedeutung zu. Allerdings tragen die heute geltenden Vorschriften nicht mehr immer den sich veränderten Gegebenheiten Rechnung.

IN KÜRZE

Motorfahrzeuge in modernen Ställen

- Die derzeitige Brandschutzrichtlinie fordert, dass Einstellräume für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge gegenüber dem übrigen Gebäude mit einem Feuerwiderstand abzutrennen sind.
- Motorfahrzeuge wie Hoflader, Traktoren, Motoreinachsler usw. werden in modernen Ställen jedoch so häufig gebraucht, dass sie in der Zwischenzeit am Arbeitsort bleiben.
- Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das landwirtschaftliche Bauen und Hoftechnik (ALB-CH), erarbeitet derzeit einen Vorschlag, unter welchen Bedingungen Motorfahrzeuge in Ställen parken dürfen.
- Bis die Vereinigung der kantonalen Feuerversicherungen (VKF) über neue Richtlinien entscheiden, müssen Motorfahrzeuge in separaten Garagen abgestellt werden.



Blitzschlag ist die grösste Gefahr: Die Gebäudeversicherungen bezahlen jährlich 42 Millionen Franken Versicherungsleistungen wegen Brandfällen auf landwirtschaftlichen Betrieben. Abgestellte Motorfahrzeuge sind nur selten die Ursache für einen Brand.

Grösse, die Handarbeit nicht mehr zulässt, weshalb eine innerbetriebliche Mechanisierung unabdingbar geworden ist. Zusätzlich verlangen hohe Tierleistungen und Haltungssysteme mit mehr Liege- als Fressplätzen eine permanente Futtermittelvorlage. Etliche Sys-

teme laufen zudem automatisch und können gar nicht separat abgestellt werden. Weil sich die Zwischenzeiten für hier eingesetzte Maschinen stark verkürzt haben, ist eine Einstellung nach Vorschrift unwirtschaftlich, ja infolge vermehrter An- und Ab-



Bild: Christian Guler

In grossen Ställen ersetzt Motorkraft die Muskelkraft. Noch gibt es keine klaren Regeln zum Parken von Motorfahrzeugen im Stallgebäude.

kuppelarbeit sogar eine zusätzliche Gefahrenquelle für Unfälle. Weil Hoffahrzeuge oft gar nicht strassenverkehrsrechtlich immatrikuliert werden können, da sie nicht strassenverkehrsgerecht ausgerüstet sind und auch nicht nachgerüstet werden können, sind Fahrten zwischen Stallgebäude und Abstellraum dort, wo es sich beim Hofplatz um öffentlichen Grund handelt, unzulässig.

Muss zur Unterstellung beispielsweise eines Traktors mit Futtermischwagen ein zusätzlicher Brandabschnitt gebaut werden, wird es rasch teuer: Bei gemäss Preisbaukasten von Agroscope Tänikon (ART) angenommenen Baukosten von 280 Franken je m³ und zusätzlich benötigtem Gebäudevolumen von 180 m³ entstehen Baukosten von rund 50 000 Franken.

Zusätzliches Bauvolumen wirkt sich aber auch negativ

auf die Bewilligung von Baugesuchen aus. Oft werden diese auch abgelehnt, weil das vorgesehene Raumprogramm für die Bewirtschaftung als nicht nötig erachtet wird oder sich die geplante Gebäudelänge oder auch die Gebäudesilhouette nicht mit den Bestrebungen im Landschaftsschutz verträgt.

Zweckmässigere Regelung gefordert

Die heute gültige Regelung ist auf Altbauten ausgerichtet, die oftmals gar nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Gleichzeitig behindert sie die heutige landwirtschaftliche Praxis in modernen Stallkonzepten unnötig, führt zu Handlungen im Graubereich und Unsicherheiten und sie lässt grossen Ermessensspielraum zu: Unter dem Begriff «abgestellt» ist jegliche zeitliche Interpretation möglich. Und lässt sich aus der Formulierung,

dass ein Raum für Motorfahrzeuge gegenüber angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Räumen mit erhöhtem Brandwiderstand abgetrennt gebaut werden muss auch den Umkehrschluss ableiten, dass dies in einem Einraumstall oder gegenüber einem Wohnhaus nicht gefordert wird?

Genau hier möchte die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für landwirtschaftliches Bauen und Hoftechnik ansetzen. Sie forderte deshalb die Anpassung der VKF-Richtlinien an die heute gültige landwirtschaftliche Praxis, weil sie den betrieblichen Ablauf nicht regeln und in vielen Fällen ihre Wirkung nicht mehr erzielt. Was nützt ein teuer gebauter Einstellraum, wenn er im Endeffekt nicht genutzt wird und der Traktor oder der Hoflader irgendwo im Gebäude stehen? Auch in der Ausbildung, Beratung und Kontrolle erweist sich die geltende Richtlinie als ungenügend, weil der betriebliche Brandschutz nicht überprüft und keine glaubwürdige Empfehlungen gegeben werden können, die der heutigen Praxis auf vielen Betrieben gerecht wird.

Klar geregelte Ausnahmen

Auch für die ALB-CH grundsätzlich unbestritten ist allerdings, dass es im Sinne eines präventiven Brandschutzes Räume zum Abstellen von Motorfahrzeugen erhöhten Brandwiderstand zu benachbarten Gebäudeteilen aufweisen müssen. An den heute geltenden baulichen Richtlinien darf deshalb nicht gerüttelt werden. Für die heute gültige Praxis braucht es aber eine Ausnahmeregelung, welche den geänderten Sachverhalten gerecht wird und diese im Sinne der landwirtschaftlichen Praxis, dem Brandschutz, aber auch für eine griffige Kontrolle und Beratung regelt.

Konkret geht der Vorschlag der ALB-CH in die Richtung, dass gewisse Fahrzeuge für definierte Einsatzarten oder -rayons auch ausserhalb der definierten Einstellräume abgestellt werden dürfen, der dafür vorgesehene Standort aber bestimmte Kriterien bezüglich Brandschutz erfüllen muss. Dies könnte einen dafür vorgesehenen Platz umfassen, der sich arbeitswirtschaftlich gut in den Ablauf eingliedern lässt. In Form von definierten Mindestabständen zu leicht brennbaren Materialien und auch der Beschaffenheit des Bodens sowie den darüber befindlichen Luftraum oder wo vorhanden die Decke wäre echter Brandschutz möglich, der sich kontrollieren lässt und der auch in der Ausbildung erklärt und von der Beratung empfohlen werden könnte. Gleichzeitig würde die Wahrscheinlichkeit, dass das Gerät auch dort abgestellt würde, erhöht werden und der heute oft vorhandene Graubereich ausgeschaltet.

Bis auf weiteres gelten die bestehenden Normen

Wie eine zusätzliche Regelung für auf dem Hof eingesetzte Fahrzeuge konkret aussehen könnte, ist noch unklar. Die ALB-CH ist mit verschiedenen Organisationen an der Ausarbeitung eines Vorschlags. Dieser soll dann der VKF vorgestellt werden. Bis hier eine Entscheidung gefallen ist, bleibt einem aber nichts anderes übrig, als die Maschinen einzustellen. Denn, wer einen Brand durch Missachtung der Schutzmassnahmen verursacht oder in Kauf nimmt, handelt grob fahrlässig und riskiert sowohl eine strafrechtliche Verfolgung als auch die Kürzung der Versicherungsleistungen.

| Christian Guler

Der Autor arbeitet bei Agridea Lindau im Bereich Bau, Hof- und Landtechnik und ist Geschäftsführer ALB-CH.